Ausfertigung

Amtsgericht Bad Kissingen

Az.: 74 C 832/09

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Euroweb Internet GmbH, vertreten durch d. GF , Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf,
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Berger Rechtsanwälte, Barbarossaplatz 5, 40545 Düsseldorf,

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte TGRAMESPACHER, Herwarthstraße 36, 53115 Bonn,

wegen **Forderung**

erlässt das Amtsgericht Bad Kissingen durch die Richterin am Amtsgericht am 10.06.2010 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.05.2010 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des

aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Vergütungsansprüche der Klägerin aus einem Internet-System-Vertrag vom 15.4.2009.

Die Klägerin, die ihre Ansprüche im Urkundenprozess verfolgt, betreibt eine Internetagentur und schloss mit der Beklagten einen Vertrag über die Vermietung einer Internetpräsenz des Typs "Euroweb-Premium" und die Erbringung weiterer Dienstleistungen wie die Gestaltung und Programmierung einer Internetpräsenz, die Beratung und Zusammenstellung der Webdokumentation und das Hosting von Webseiten und Mailboxen auf den Servern der Klägerin. Die Vertragsdauer wurde mit 4 Jahren festgelegt und ein jährlich im Voraus zu entrichtendes Entgelt von 1.856,40 € zuzüglich einer einmaligen Anschlussgebühr von 199 € netto vereinbart. Wegen des Inhalts des Vertrags wird auf Bl. 14, 15 d.A. verwiesen. Die Beklagte leistete keinerlei Zahlung und erklärte mit Schreiben vom 16.4.2009 den Rücktritt vom Vertrag (vgl. Bl. 66 d.A).

Mit der Klage verlangt die Klägerin die Zahlung des Jahresentgelts für den Zeitraum von April 2009 bis April 2010 sowie der Anschlussgebühr von einmalig 199 € netto.

Sie meint, zwischen den Parteien sei ein wirksamer Vertrag zustandegekommen. Ein Kündigungsrecht habe der Beklagten nicht zugestanden, da kein wichtiger Grund zur Kündigung vorgelegen habe. Bei dem Vertrag handele es sich nicht um einen Werkvertrag, sondern um ein Dauerschuldverhältnis, das nur nach Maßgabe des § 314 BGB hätte gekündigt werden können.

Die Klägerin hat beantragt,

die beklagte Partei zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 2.093,21 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.5.2009 sowie 229,30 € Schadensersatz nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 23.9.2009 zu zahlen.

Die Beklagte hat **kostenpflichtige Klageabweisung beantragt.**

Sie ist der Auffassung, dass die gewählte Prozessart unstatthaft sei, da nicht sämtliche anspruchsbegründenden Tatsachen mittels Urkunden bewiesen werden könnten. So fehle der Außendienstmitarbeiterin, die die Beklagte zum Zwecke des Vertragsschlusses aufgesucht habe, die erforderliche Abschlussvollmacht. Mit der Vorlage der Vertragsurkunde allein könne daher der Abschluss des Vertrags nicht bewiesen werden.
Ferner sei der Vertrag vom 15.4.2009 ohnehin wegen Sittenwidrigkeit nichtig und wegen arglisti-

ger Täuschung angefochten. Die Rücktrittserklärung der Beklagten vom 16.4.2009 habe den Vergütungsanspruch gänzlich entfallen lassen, da der Rücktritt vom Vertrag bei einem Werkvertrag für den Besteller bis zur Vollendung des Werks jederzeit ohne wichtigen Grund möglich sei.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf deren gewechselte Schriftsätze und die Sitzungsniederschrift vom 12.5.2010 (Bl. 224 f.d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage erwies sich als unbegründet, da der Vertrag der Parteien durch die Beklagte wirksam gekündigt worden ist und ein Vergütungsanspruch der Klägerin nicht mehr besteht.

1) Die Klage im Urkundenprozess ist zulässig, insbesondere ist sie statthaft. Gemäß § 592 Satz 1 ZPO vermag die Klägerin sämtliche zur Begründung ihrer Geldforderung erforderlichen Tatsachen durch Urkunden zu beweisen. Sie hat insbesondere das Original des Vertrags vom 15.4.2009 zur Akte gereicht und auch ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgelegt. Ohne Erfolg hat die Beklagte die fehlende Abschlussvollmacht der Außendienstmitarbeiterin der Klägerin eingewandt: Nach dem eigenen Verhalten der Beklagten ging diese offensichtlich selbst von der Wirksamkeit des geschlossenen Vertrags und der damit bestehenden Vertretungsmacht der Mitarbeiterin der Klägerin aus; anders wäre ihre Rücktrittserklärung, die einen Tag nach dem Vertragsschluss per Einschreiben erfolgte, nicht recht verständlich.

2) Der Vergütungsanspruch der Klägerin ist jedoch durch den wirksam erfolgten Rücktritt der Beklagten vom Vertrag untergegangen, § 649 BGB.

Bei dem hier zu beurteilenden "Internet-System-Vertrag" handelt es sich um einen Vertrag besonderer Art, der sich insgesamt als Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff.BGB darstellt (vgl. BGH Urteil vom 4.3.2010, AZ III ZR 79/09). Nach dem vereinbarten Zweck des Vertrags hat die Klägerin auf ihren eigenen Servern für den Kunden unter der von diesem gewünschten Domain eine Website einzurichten, diese zu unterhalten und sie über das Internet Dritten zugänglich zu machen. Gegenstand des Vertrags ist demnach die auf einen bestimmten Zeitraum festgelegte Gewährleistung der Abrufbarkeit einer von der Klägerin für ihren Kunden erstellten und betreuten Website im Internet und somit nicht das schlichte Tatigwerden der Klägerin als solches. Es ist von der Klägerin die Herbeiführung eines Erfolgs als Ergebnis einer Tätigkeit geschuldet. Dementsprechend ist der "Internet-System-Vertrag" nicht als Dienstvertrag, sondern als Werkvertrag einzuordnen. Auch das klägerseits zu erbringende "Website-Hosting" steht einer werkvertraglichen Leistung näher als einer dienst- oder mietvertraglichen.

Der Qualifizierung des streitgegenständlichen Vertrags als Werkvertrag steht es nicht entgegen, dass der Kunde ein monatliches pauschales Entgelt zu entrichten hat, dass der Vertrag auf eine bestimmte Zeitdauer angelegt ist und somit Züge eines Dauerschuldverhältnisses aufweist und dass dem Kunden kein körperlicher Gegenstand als Werkleistung übereignet wird. Angesichts des auf einen Erfolg bezogenen Vertragszwecks kommt diesen Umständen kein entscheidendes Gewicht zu. Sie finden sich insbesondere auch bei Werbeverträgen, die einen ähnlichen Zweck und Gegenstand wie der hier vorliegende Vertrag aufweisen und von der Rechtsprechung des BGH als Werkverträge angesehen worden sind.

Nach alledem liegt hier ein Werkvertrag vor, auf den die allgemeinen Vorschriften der §§ 631 ff. BGB anzuwenden sind.
Somit konnte die Beklagte den Vertrag gemäß § 649 Satz 1 BGB ohne wichtigen Grund kündigen.

Der BGH hat sich in seiner oben wiedergegebenen Entscheidung auch nicht für die Anwendung von § 314 BGB und gegen die Kündbarkeit des Vertrags nach § 649 BGB ausgesprochen. Eine solche Rechtsauffassung lässt sich dem Wortlaut der Entscheidung nicht entnehmen; sie ergibt sich entgegen der Auffassung der Klägerin auch nicht aus der Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Diese erfolgte, weil wegen der Einwände des Beklagten gegen die Entgeltforderung der Klägerin noch ergänzende Feststellungen erforderlich waren.

Das Kündigungsrecht der Beklagten konnte auch nicht wirksam durch die AGBs der Klägerin eingeschränkt werden. Zwar ist in § 2 Absatz 1 der von der Klägerin verwendeten AGBs geregelt, dass der Vertrag während der Laufzeit "aus wichtigem Grund bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kündbar" ist; bei längerfristigen Verträgen - wie dem hier vorliegenden - kann das Kündigungsrecht zum Nachteil des Bestellers in Allgemeinen Geschäftsbedingungen jedoch nicht eingeschränkt werden (vgl BGH NJW 1999, S. 3261). Insoweit ist diese Klausel unwirksam.

Rechtsfolge der Kündigung gemäß § 649 BGB ist, dass der Vertrag für die Zukunft aufgehoben wird und der Vergütungsanspruch des Unternehmers bestehen bleibt. Gemäß § 649 Satz 2 BGB hat dieser sich jedoch das anrechnen zu lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
Hier hat die Klägerin bis zum Eingang der Kündigungserklärung vom 16.4.2009 keinerlei Leistungen gegenüber der Beklagten erbracht. Es ist auch nicht vorgetragen oder ersichtlich, welche Leistungen in der kurzen Zeit von zwei oder drei Tagen zwischen Vertragsschluss und Eingang der Kündigungserklärung durch die Klägerin hätten in Gang gebracht werden können.
Mangels Vorbringens der Klägerin ist davon auszugehen, dass klägerseits alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der vertraglich versprochenen Leistung erspart wurden. Dies hat zur Folge, dass auch für die widerlegbare Vermutung des § 649 Satz 3 BGB kein Raum mehr ist. Ein Vergütungsanspruch der Klägerin besteht somit nicht.

Im Ergebnis war die Klage daher als unbegründet abzuweisen.

Nebenentscheidungen: § 91 Absatz 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez.

Richterin am Amtsgericht